



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss der Kommission über ein Pilotprojekt zur Anwendung der Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf reglementierte Berufe gemäß den Richtlinien 2005/36/EG und (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Integration der Datenbank reglementierter Berufe in dieses System

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 1. Dezember 2022 übermittelte die Europäische Kommission den Entwurf eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss der Kommission über ein Pilotprojekt zur Anwendung der Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf reglementierte Berufe gemäß den Richtlinien 2005/36/EG und (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Integration der Datenbank reglementierter Berufe in dieses System („der Vorschlagsentwurf“).
2. Auf Grundlage des Vorschlagsentwurfs soll ein Pilotprojekt durchgeführt werden², um zu bewerten, ob das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Mitteilungspflichten gemäß Artikel 59 Absätze 1, 2, 5 und 6, Artikel 59 Absatz 7 Satz 1, Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EC³ und

¹ ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“).

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).



Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958⁴ sowie zur Integration der Datenbank der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EC in das BMI⁵ wäre.

3. Der EDSB hat bereits eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des IMI abgegeben.⁶
4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO durchgeführte Konsultation beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 20 des Vorschlagsentwurfs auf diese Konsultation verwiesen wird.
5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge des Pilotprojekts.⁷
6. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

7. Der EDSB ist sich bewusst, dass die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der IMI-Verordnung Pilotprojekte durchführen kann, um zu bewerten, ob das IMI ein wirksames Instrument zur Anwendung der Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit von Rechtsakten der Union wäre, die nicht im Anhang der IMI-Verordnung aufgeführt sind. Diesbezüglich muss die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um diejenigen Bestimmungen der Rechtsakte der Union, zu denen ein Pilotprojekt durchzuführen ist, und die Modalitäten des jeweiligen Projekts festzulegen, insbesondere die grundlegenden technischen Funktionen und Verfahrensregelungen, die zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit erforderlich sind.

⁴ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

⁵ Siehe Artikel 1 des Vorschlagsentwurfs.

⁶ [Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnen-Informationssystem \(„IMI“\)](#), herausgegeben am 18. Februar 2012.

⁷ Gemäß Artikel 6 des Vorschlagsentwurfs muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Bewertung der Ergebnisse des Pilotprojekts im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der IMI-Verordnung bis zum 31. Dezember 2025 vorlegen.

8. Dennoch möchte der EDSB darauf hinweisen, dass diese Ausweitungen des IMI vor ihrer Anwendung gründlichen Prüfungen unterzogen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen. Die Integration der neuen Datenbank und der zusätzlichen IMI-Funktionen muss unter uneingeschränkter Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technikgestaltung sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und insbesondere ohne Gefährdung der bestehenden Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen erfolgen.
9. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stellt der EDSB fest, dass der Vorschlagsentwurf selbst eine begrenzte Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, zu entscheiden, Kontaktangaben, die personenbezogene Daten⁸ einer Kontaktperson enthalten, für die Zwecke der in Artikel 4 Buchstabe o des Vorschlagsentwurfs genannten technischen Funktion zur Verfügung zu stellen. Diese personenbezogenen Daten würden aufgezeichnet und an die öffentliche Website übermittelt.
10. Generell möchte der EDSB darauf hinweisen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dem Vorschlagsentwurf die DSGVO⁹ (in Bezug auf die Mitgliedstaaten) und die EU-DSVO (in Bezug auf die Kommission) sowie Kapitel IV der IMI-Verordnung betreffend die Rechte betroffener Personen und die Überwachung Anwendung finden würden.

⁸ Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Name der zuständigen Behörde, für welche die Person tätig ist, gesprochene Sprachen (siehe Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlagsentwurfs).

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

11. Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs hat der EDSB keine weiteren Bemerkungen zu dem Vorschlagsentwurf.

Brüssel, den 12. Dezember 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI